



Verwaltungsgemeinschaft

Rosenstein

Bartholomä
Böbingen
Heubach
Heuchlingen
Mögglingen

MUSIKSCHULE

Auch Musik ist etwas für kleine Leute, deshalb . . .

MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG

Ein Angebot für Kinder ab 4 Jahren, in Gruppen von 8 - 12 Kindern

- **Ort:** in jedem Ort der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
- **Zeit:** in der Regel vormittags
- **Beginn:** die Kurse beginnen nach den Sommerferien
- **Dauer:** 60 Minuten wöchentlich
- **Kosten:** monatlich 26,50 €
- **Anmeldung:** bis **31. Juli 2021** mit Anmeldeformular an die Musikschule Rosenstein

Unser Programm:

- mit Klängen und Geräuschen musikalische Geschichten erzählen
- durch Sprechen von Versen und Singen den Zusammenhang von Musik und Sprache erfahren
- über Bewegung und Tanz zu unterschiedlicher Musik musikalische Verläufe und Strukturen erleben
- die Sprache der Musik verstehen lernen
- Musik als rhythmische Gestalt erfassen
- Musik hören / Musik malen und zeichnen
- das Spiel von Rhythmus- und Orffinstrumenten erlernen
- erstes Notenlesen

Kurz: durch gemeinsames Tun Freude an der Musik wecken
Musik auf vielfältige Weise erleben
musikalische Begabung und Kreativität fördern

Sitz

Musikschule Rosenstein
Hauptstraße 63
73540 Heubach
Telefon: 07173 / 91431 250
musikschule@rosenstein.de

Besuchszeiten

Montag und Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Schulordnung



Bartholomä
Böbingen
Heubach
Heuchlingen
Mögglingen

§ 1 Aufgaben der Jugendmusikschule

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den musikinteressierten Jugendlichen jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung, sowie die vorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des VDM:

Vorstufe (4- bis 6-jährige), **Musikalische Früherziehung** des Kindes in Gruppen, Dauer ca. 2 Jahre.

I. Grundstufe (6- bis 8-jährige) **Orientierungsstufe mit der Blockflöte** in Gruppen oder Klassen, Dauer ca. 2 Jahre.

II. Unterstufe (9- bis 11-jährige) Gruppen oder Einzelunterricht im Hauptfach, Klassen oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach, Dauer ca. 2 Jahre.

III. Mittelstufe (12- bis 14-jährige) Einzelunterricht im Hauptfach Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach, Dauer ca. 3 Jahre.

IV. Oberstufe (15-jährige und älter), Einzelunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach.

Fächer:

1. Hauptfächer

Holzbläser (Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon...)

Blechbläser (Trompete, Posaune, Horn, Tenorhorn, Bariton, Tuba ..)

Streicher (Violine, Viola, Cello...)

Tastenteinstrumente (Klavier, Akkordeon, Keyboard, E-Orgel ...)

Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass ...)

Schlagzeug

2. Ergänzungsfächer

Instrumentalgruppen und Spielkreise.

§ 3 Unterrichtszeiten

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres (außer FEZ – Beginn nach den Sommerferien).

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen sowie die Dienstbefreiung bei der Verwaltungsgemeinschaft aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

(2) Der Unterricht wird montags bis freitags an Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel wie am Schuljahresbeginn vereinbart.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.

Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulgeldfreiheit beantragt werden.

(5) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet, Versäumnisse sind dem betreffenden Lehrer vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen.

(2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Schülervorspiele, Konzerte ...) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft bzw. dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 5 Leistungen

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach vorangegangener Rücksprache mit den Erziehungsbe-rechtigten durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer an der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 6 Leihinstrumente

(1) In beschränktem Umfang besteht die Möglichkeit, den Schülern für den Anfangsunterricht Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln.

(2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

(3) Die Kosten für entstandene Schäden sind vom Schulgeldzahlungs-pflichtigen zu tragen.

(4) Leihinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem vom Schulleiter dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.

§ 7 Anmeldung

(1) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen.

(3) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung oder Unterrichtseinteilung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

§ 9 Schulgeldordnung

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der erlassenen Gebührenordnung.

§ 10 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

(1) Aufsicht über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.

(2) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württ. Gemeindeversicherungverein a.G. bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

(3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf Menschen) anzuwenden.